

Satzung über die Erhebung von Marktgebühren der Stadt Mainburg (MAGS)

vom 30.10.2020

Die Stadt Mainburg erlässt aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-I), zuletzt geändert durch Art. 8a des Gesetzes vom 24. Mai 2019 (GVBl. S. 266) folgende Satzung:

§ 1 Gebührenerhebung

- (1) Die Stadt Mainburg erhebt für die Überlassung von Standplätzen an den Wochenmärkten, Jahrmärkten und Spezialmärkten der Stadt Mainburg Marktgebühren (= Standgebühren).
- (2) Die Gebührensatzung gilt für die aufgrund der Satzung über die Wochen- und Jahrmärkte der Stadt Mainburg, sowie dem Wesen nach gleichartige Märkte (vgl. § 2 Abs. 4).

§ 2 Gebührenmaßstab, Gebührenhöhe

- (1) Die Gebühren werden aufgrund der Frontlänge des Standplatzes erhoben.

(2) Wochenmarkt (Grüner Markt)

a) Die Marktgebühren sind aufgeteilt in Tagesgebühren und Monatsgebühren.

b) Tagesgebühren:

Die Tagesgebühren betragen je angefangenen Meter
des überlassenen Standplatzes 3,00 €.

Es handelt sich um eine Tagesgebühr, wenn eine einmalige Überlassung eines Standplatzes erfolgt (ohne Regelmäßigkeit).

c) Monatsgebühren:

Die Monatsgebühren betragen je angefangenen Meter
des überlassenen Standplatzes **pauschal pro Monat**

von 0 bis 3 Laufmeter	10,50 €
bis 6 Laufmeter	19,50 €
bis 12 Laufmeter	37,50 €
über 12 Laufmeter	60,00 €

Die Monatsgebühr ist bei einer mindestens einmaligen Überlassung des Standplatzes **pro Monat** zu entrichten (Regelmäßigkeit). Aus Billigkeitsgründen kann die Tagesgebühr herangezogen werden, soweit diese für den Gebührenpflichtigen zu einem geringeren Zahlbetrag führt.

(3) Jahrmärkte (Fastenmarkt, Eisenmarkt, Kirschmarkt und Gallimarkt)

a) Die Marktgebühren richten sich nach der Frontlänge des Standplatzes und betragen je Jahrmarkt **pauschal**

von 0 bis 5 Laufmeter	15,00 €
bis 10 Laufmeter	40,00 €

über 10 Laufmeter	50,00 €
-------------------	---------

b) Beantragt ein Händler bis spätestens 31.01. des laufenden Jahres eine Zulassung für alle vier Jahrmärkte, entstehen Marktgebühren nach der Frontlänge des Standplatzes für alle vier Jahrmärkte **pauschal**

von 0 bis 5 Laufmeter	50,00 €
bis 10 Laufmeter	145,00 €
über 10 Laufmeter	180,00 €

(4) Spezialmarkt (Christkindlmarkt)

Für den Spezialmarkt betragen die Marktgebühren

a) für Warenstände **pauschal**

- im städtischen Verkaufsstand	100,00 €
- mit eigenem Verkaufsstand	55,00 €

b) für Imbissstände **pauschal**

- im städtischen Verkaufsstand	165,00 €
- mit eigenem Verkaufsstand	120,00 €

c) für Kinderattraktionen kann je nach Ermessen eine Marktgebühr bis zu 50,00 € festgesetzt werden.

§ 3 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist, wer einen Standplatz

a) per Zulassungsbescheid zugeteilt erhalten hat,
b) in Anspruch nimmt.

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Entstehen und Fälligkeit der Schuld

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der amtlichen Zuweisung des Platzes (Zulassungsbescheid) oder – falls mit der Benutzung vor der Zuweisung begonnen wird – mit dem Beginn der Benutzung.

(2) Die anfallenden Gebühren werden mit Kostenbescheid eingefordert und sind zum genannten Fälligkeitsdatum zu leisten.

(3) Die Abrechnung der Monatsgebühren am Wochenmarkt nach § 2 Abs. 2c erfolgt jährlich zum 01.07. des laufenden Jahres. Bei späteren Zulassungen erfolgt die Abrechnung nach Genehmigung des Standplatzes.

(4) Belege über die Zahlung der Gebühren sind den Aufsichtspersonen der Stadt auf Verlangen vorzuweisen.

(5) Macht der Benutzer von seinem Benutzungsrecht keinen oder nur teilweise Gebrauch, so begründet dies keinen Anspruch auf Erstattung oder Ermäßigung der Marktgebühren.

§ 5 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.11.2020 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Marktgebühren der Stadt Mainburg vom 19.12.2019 außer Kraft.

Mainburg, den 30.10.2020
Stadt Mainburg

Helmut Fichtner
1. Bürgermeister